

Hamburg, 12.04.2017

Eingabe zur erneuten Auslegung des Bebauungsplans Alsterdorf 22 / Winterhude 22 - Busbetriebshof

Die aufgeführten Werte in den Tabellen zu §2 Nr. 5 Absatz 2 halten die Grenzwerte nicht ein und entsprechen nicht der zu erwartenden Realität im laufenden Betrieb. Der gesamte Lärmschutz ist arg „auf Kante genäht“ und nur unter wohlwollendsten Annahmen halbwegs mit zugekniffenen Augen unterhalb der Grenzwerte – auf dem Papier.

Laut Schallgutachten werden die Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete am Rübenkamp um 6dB(A) überschritten. Selbst bei einer Bewertung als allgemeines Wohngebiet werden die Grenzwerte um mindestens 1dB(A) überschritten. Die lange Liste der für diese nur knappe Überschreitung der Grenzwerte notwendigen Maßnahmen und Annahmen kann voraussichtlich nicht eingehalten werden, so dass die reale Lärmbelastung im laufenden Betrieb deutlich über den zulässigen Grenzwerten liegen wird. Der Hochschule für Musik und Tanz wird kurzerhand der Anspruch auf entsprechenden Lärmschutz mit der Begründung aberkannt, es handele sich bei den Studierenden nicht um Kinder!

Die Begründung, dass die Überschreitung der Grenzwerte um 1dB(A) nicht relevant sei, spottet der Bedeutung des Wortes „Grenzwert“. Die Argumentation, eine Verbesserung des angedachten Lärmschutzes sei nicht gewollt, und darum müssen Grenzwertüberschreitungen akzeptiert werden, ist absurd und willkürlich.

Nach Umsetzung der Baumaßnahme und Beginn des Betriebs werden Gebäude im Einwirkungsbereich gesundheitsgefährdendem Lärm im Nachtzeitraum ausgesetzt sein. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

In der Schalltechnischen Untersuchung wurde der nun nicht mehr vorhandene Lärmschutz der zwischenzeitlich gerodeten Waldfläche im Gleisdreieck nicht berücksichtigt. Somit ist bereits die Nullprognose falsch und realitätsfern. Selbst ohne Messgeräte ist seit der Rodung des Gleisdreiecks im Februar 2016 auch weit entfernt eine deutliche Zunahme des Lärms durch die Güterumgehungsbahn aufgrund der fehlenden Waldfläche im Gleisdreieck zu verzeichnen. Hinzu kommt die weitere Fällung von 500 Bäumen in der zweiten Jahreshälfte 2016 als Folgeerscheinung der Waldrodung. Da eine rechtzeitige gutachterliche Warnung erfolgte, ist hier von einem Behördenfehler zu sprechen, der weiteren natürlichen Lärmschutz gekostet hat – ohne Ausgleichsmaßnahmen! Auch hier weichen die errechneten Zahlen von der Realität ab.

Die prognostizierte verstärkte Belastung der Anwohner und gleichzeitiges nichtausschöpfen der technisch möglichen Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung widersprechen bereits den grundlegenden Anforderungen der TA Lärm an den Betreiber:

„TA Lärm: 3. Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen

3.1 Grundpflichten des Betreibers

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen

Anlage ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

a) die von der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und

b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.“

Der laut *Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung 2010* für die Planung relevante Innenraumpegel in den betroffenen Wohnungen wurde im Schallgutachten nicht berücksichtigt. Die gesundheitliche Unversehrtheit der Anwohner kann somit nicht gewährleistet werden. Die weitere Erhöhung der Gesundheitsgefährdungswerte im Bestand sollte auch unter rechtlichen Gesichtspunkten Beachtung finden:

„Eine Erhöhung der bereits bestehenden Überschreitung der Gesundheitsgefährdungswerte im Bestand ist dann die Folge. In der Rechtsprechung³⁸ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass selbst eine geringfügige, d.h. eine nicht wahrnehmbare Erhöhung, in einem solchen Fall ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen nicht zulässig ist.“

„In der Regel sind bei Konflikten die aktiven Schutzmaßnahmen zu Lasten der Emittenten den passiven Schutzmaßnahmen zu Lasten der Betroffenen vorzuziehen.“

„c) Heranrückende gewerbliche Bebauung

Bei der Neuplanung von Gebieten für die gewerbliche Nutzung in der Nachbarschaft bereits vorhandener Wohn- oder sonstiger schutzbedürftiger Nutzungen sind grundsätzlich planerische Umweltschutzmaßnahmen im Bereich der später hinzukommenden Nutzung vorzusehen. Sind keine oder nicht ausreichende Schutzabstände verfügbar, werden besondere Maßnahmen u.a. zur innergebietlichen Differenzierung [(E) = eingeschränkte Nutzung] notwendig. Dabei können auch Festsetzungen für Teilgebiete getroffen werden, um die Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen von deren Emissionsgrad abhängig zu machen.“

Die planungsrechtliche Zulässigkeit muss hiernach angezweifelt werden.

Der *Lärmaktionsplan Hamburg 2013 (Stufe 2)* will eine spürbare Lärminderung erreichen, unter anderem mit der „Entwicklung konzeptioneller Vorgaben für die Bauleitplanung“ – der Bebauungsplan Alsterdorf 22 / Winterhude 22 scheint davon unberührt zu sein. Sollte die Stadt nicht mit gutem Beispiel vorangehen? Die Akzeptanz städtischer Projekte dürfte steigen, wenn Betroffene Anwohner nach Abschluss der Maßnahmen besser gestellt werden als vorher.

Ich bitte um eine besonnene Abwägung des Gemeinwohls gegen die gesundheitliche Unversehrtheit der von der Planung betroffenen Menschen. Die vom Senat zum Schutz der eigenen Bevölkerung formulierten Richtlinien müssen Anwendung finden, damit politisches und behördliches Handeln glaubhaft bleibt!